

Richtlinien betreffend Ausstand in Berufungsverfahren

vom 17.12.2021

Der Universitätsrat der Universität Luzern, gestützt auf § 16 Absatz 1e des Universitätsgesetzes (SRL 539d), beschliesst:

I. Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Berufungsverfahren an der Universität Luzern. Sie sind analog anwendbar auf Beförderungs- und Umwandlungsentscheide betreffend Professorinnen und Professoren.
2. Die Richtlinien sind durch sämtliche mit dem Berufungsgeschäft befassten Instanzen (Berufungskommission, Fakultät, Senat, Universitätsrat) einzuhalten, soweit nicht einzelne Bestimmungen der Sache nach nur für einzelne dieser Gremien anwendbar sind.
3. Besteht mit Bezug auf das Verfassen des Strukturberichts der Fakultät oder des Ausschreibungstextes ein Anschein der Befangenheit von Gremienmitgliedern, so sind die vorliegenden Richtlinien sinngemäss anwendbar.

II. Bedeutung der Richtlinien

1. Die Ausstandsgründe für Personen, die an Berufungsverfahren mitwirken, bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL 40), der wie folgt lautet:

§ 14 1. Ausstandsgründe

¹ Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse hat;
- b. * wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
 5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;
- d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat; bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementsvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;
- e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;
- f. * wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Geschwister;
- g. wenn er aus einem andern sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

² Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen. *

2. Die Offenlegung möglicher Interessenkonflikte von Gutachtern und Gutachterinnen (nicht aber für sonstige Mitwirkende an Berufungsverfahren) ist in § 27 Abs. 5 des Statuts der Universität Luzern (SRL 539c) geregelt, der wie folgt lautet:

⁵ Für externe Gutachten, welche im Zusammenhang mit Berufungen oder Beförderungen auf eine Professur erstellt werden, gilt folgende Anforderung: Sie müssen über Beziehungen zwischen Gutachterin und begutachteter Person Auskunft geben. Offenzulegen sind insbesondere Verhältnisse Lehrerin/Schüler beziehungsweise solche der Promotionsbetreuung, die gemeinsame Tätigkeit im Vorstand einer wissenschaftlichen Vereinigung, die gemeinsame Herausgeberschaft von Sammelbänden oder wissenschaftlichen Zeitschriften, häufige gemeinsame Auftritte und biologische oder soziale Verwandtschaft.

3. Die vorliegenden Richtlinien sollen eine einheitliche Anwendung der Ausstandsbestimmungen des VRG (insbes. § 14 Abs. 1 Bst. g VRG) gewährleisten, unter Berücksichtigung der im Statut und im Berufungsreglement erwähnten möglichen Befangenheiten.

III. Ausstandsgründe

1. Bei Vorliegen von persönlichen Beziehungen i.S.v. § 14 Abs. 1 und 2 VRG besteht die Ausstandspflicht zwingend und ausnahmslos sowohl für die Mitglieder der mit der Berufung befassten Personen wie auch für Gutachterinnen und Gutachter.
2. Ein Ausstandsgrund i.S.v. § 14 Abs. 1 Bst. g VRG (Anschein der Befangenheit aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund) ist für Mitglieder von mit der Berufung befassten Gremien sowie für externe Gutachterinnen und Gutachter insbesondere dann zu bejahen, wenn diese Personen
 - a) eine Kandidatin oder einen Kandidaten im Rahmen einer Qualifikationsarbeit (insbes. Dissertation oder Habilitation) oder -stelle betreuen oder betreut haben;
 - b) in einem Arbeits- oder einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Kandidatin oder einem Kandidaten stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden haben;
 - c) mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten eine enge Freundschaft pflegen oder wenn ernsthafte Konflikte bestehen;
 - d) sich öffentlich in einer Weise über eine Kandidatin oder einen Kandidaten geäußert haben, die sie als befangen erscheinen lassen;
 - e) gemeinsam mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten an wissenschaftlichen Projekten oder Publikationen mitwirken oder in den letzten fünf Jahren mitgewirkt haben, sofern die Mitwirkung als Ausdruck einer besonders engen Zusammenarbeit erscheint;
 - f) eine anderweitige enge wissenschaftliche Kooperation mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten pflegen oder in den letzten fünf Jahren gepflegt haben;
 - g) erhebliche persönliche Interessen an der Berufung einer bestimmten Kandidatin oder eines bestimmten Kandidaten haben;
 - h) mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten in einem erheblichen, über das übliche Mass hinausgehenden wissenschaftlichen Konkurrenzverhältnis stehen.
3. Kein Ausstandsgrund liegt in der Regel dann vor, wenn eine Person (ohne dass ein Grund nach Ziff. 2. vorliegt)
 - a) als Mitglied einer Fakultät oder einer Kommission zu einem früheren Zeitpunkt Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren getroffen hat;
 - b) Mitglied der gleichen wissenschaftlichen Organisation (z.B. Forschungsförderungsorganisation, Scientific Board) ist wie eine Kandidatin oder ein Kandidat;

- c) die Dissertation oder Habilitation einer Kandidatin oder eines Kandidaten begutachtet hat;
 - d) sich im wissenschaftlichen oder öffentlichen Diskurs kritisch zu Publikationen oder Thesen einer Kandidatin oder eines Kandidaten geäußert hat.
4. Entscheidend für das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist nicht, ob sich eine Person befangen fühlt, sondern ob aus objektiven Gründen und aus einer Aussenperspektive der Anschein der Befangenheit besteht.

IV. Vorgehen bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes

1. Ausstandspflichtige Mitglieder einer Berufungskommission haben die Kommission auf Dauer zu verlassen und sich jeder Einflussnahme auf das Verfahren zu enthalten.
2. Betrifft der Ausstandsgrund ein Mitglied der Berufungskommission, entscheidet die Berufungskommission darüber, ob der Fakultät ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Kommission zu stellen ist.
3. Ist ein wesentlicher Teil der Mitglieder der Berufungskommission befangen und erscheint dadurch die Glaubwürdigkeit der Kommission als erheblich beeinträchtigt, ist das laufende Verfahren zu unterbrechen und die Kommission teilweise oder ganz neu zu besetzen.
4. Liegt zwischen einem/r externen Gutachter oder Gutachterin und der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Ausstandsgrund vor, darf ein bereits erstelltes Gutachten im Verfahren nicht verwendet werden. In anderen Fällen (insbesondere bei der Befangenheit eines/r externen Gutachters oder Gutachterin gegenüber einer anderen Kandidatin oder einem anderen Kandidaten), entscheidet die Berufungskommission darüber, ob das Gutachten verwendet werden kann und ob allenfalls weitere Gutachten einzuholen sind.
5. Betrifft der Ausstandsgrund ein anderes mit dem Berufungsverfahren befasstes Gremium (Fakultät, Senat, Universitätsrat), so enthält sich die ausstandspflichtige Person jeder Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung.

V. Folgen der Verletzung der Ausstandspflicht

Abschnitte des Verfahrens, bei welchen ausstandspflichtige Personen mitgewirkt haben, müssen unter Ausschluss der ausstandspflichtigen Mitglieder wiederholt werden. Probevorträge müssen nicht wiederholt werden.

VI. Selbstdeklaration und Anzeige

1. Der oder die Vorsitzende des mit dem Geschäft befassten Gremiums sorgt dafür, dass die Ausstandsbestimmungen frühzeitig allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden. Die Zusammensetzung der Berufungskommission wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Anfrage bekanntgegeben; den zu einem Probevortrag eingeladenen Personen wird die Zusammensetzung der Kommission spätestens mit der Einladung zum Vortrag mitgeteilt.
2. Externe Gutachter sowie Gremienmitglieder, auf die ein Ausstandsgrund zutrifft, melden dies sofort dem oder der Vorsitzenden des betroffenen Gremiums (§ 15 Abs. 1 VRG).
3. Verlangt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Ausstand einer Person, so hat sie dies sofort nach Bekanntwerden oder Entstehen des Ausstandsgrundes dem oder der Vorsitzenden des betroffenen Gremiums anzuzeigen (§ 15 Abs. 2 VRG). Betrifft der Ausstandsgrund den oder die Vorsitzende, so erfolgt die Anzeige an die Dekanin oder den Dekan, falls dieser betroffen ist an den Prorektor oder die Prorektorin Personal und Professuren.

VII. Entscheid

1. Ist der Ausstand streitig oder besteht Uneinigkeit über die konkreten Folgen eines Ausstandsgrundes, entscheidet das betroffene Gremium, wobei der oder die Betroffene anzuhören ist, für den Entscheid jedoch in den Ausstand tritt (§ 16 Abs. 1 VRG). Betrifft der Ausstand ein Mitglied der Berufungskommission, so

nimmt der oder die Vorsitzende vorgängig Rücksprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Personal und Professuren.

2. Beratungen und Entscheidungen betreffend Ausstandsgründe und Ausstand werden im Protokoll des betroffenen Gremiums so festgehalten, dass sie nachvollziehbar und rekonstruierbar sind.
3. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Ausstandsbegehren gestellt und wird dieses abgelehnt, wird dieser Entscheid ihr oder ihm schriftlich und begründet mitgeteilt.

VIII. Inkrafttreten und Übergangsrecht

1. Die Richtlinien treten mit Wirkung per 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Die Richtlinien sind auch für zu diesem Zeitpunkt laufende Verfahren anwendbar. Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Bewerbungsfrist bereits abgelaufen, sind die Bestimmungen insoweit anwendbar, als es die bereits eingeleiteten Verfahrensschritte zulassen; Abweichungen von den Richtlinien bedürfen wichtiger Gründe, die im Berufungsbericht zu erläutern sind.

Regierungsrat Marcel Schwerzmann
Präsident des Universitätsrates